



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht BT II

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Vorlesungsübersicht

Vorlesung	Inhalt
23.02.2023	Delikte gegen den öffentlichen Frieden (Art. 260, 261 ^{bis})
02.03.2023	Delikte gegen den öffentlichen Frieden (Art. 260, 261 ^{bis})
09.03.2023	Freiheitsdelikte (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
16.03.2023	Freiheitsdelikte (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
23.03.2023	Freiheitsdelikte (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
30.03.2023	Sexualdelikte (Art. 187, 189, 190, 191, 193, 197, 198, 200)
06.04.2023	Sexualdelikte (Art. 187, 189, 190, 191, 193, 197, 198, 200)
20.04.2023	Sexualdelikte – Gastvortrag Dr. Nora Scheidegger & RAin Tanja Knodel
27.04.2023	Sexualdelikte (Art. 187, 189, 190, 191, 193, 197, 198, 200)
04.05.2023	Sexualdelikte (Art. 197) ONLINE
11.05.2023	Urkundendelikte (Art. 251, 252, 253, 254)
25.05.2023	Ehrverletzungen (Art. 173, 174, 175, 176, 177)
01.06.2023	Ehrverletzungen (Art. 173, 174, 175, 176, 177)

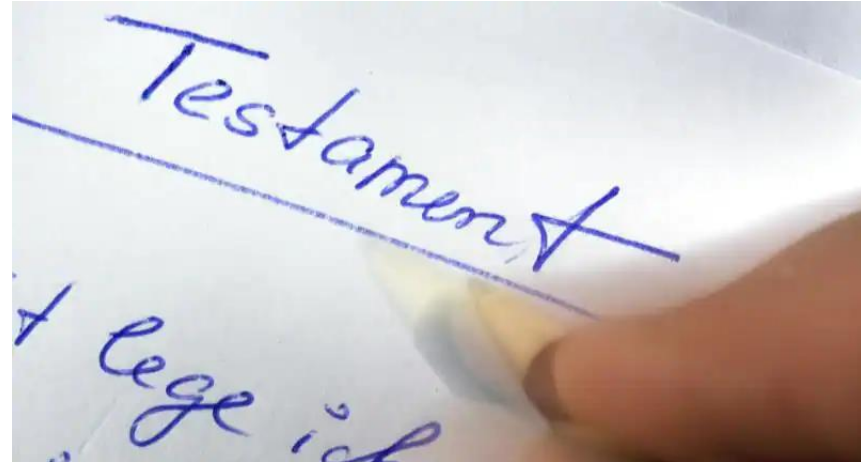
Beleidigungen

<https://tweedback.de/z66z/chatwall>



Urkundenfälschung

Ralph ist in Geldnöten. Er schreibt deshalb handschriftlich ein Testament im Namen seiner Grossmutter, das ihn vor allen anderen Enkeln begünstigt.



Urkundenfälschung

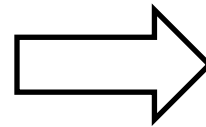
Wie ist die Einreichung einer Masterarbeit zu bewerten, die von einer **Ghost-Writerin** geschrieben wurde?



The image shows a screenshot of the website for GhostwriterSchweiz. The header includes the company name 'GhostwriterSchweiz' and the tagline 'professionell · diskret · sicher'. A navigation menu lists 'Leistungen (Abschlussarbeiten)', 'Fachbereiche', 'Preise Ghostwriting', 'Über uns', and 'Jetzt'. The main content area features the headline 'Masterarbeit schreiben lassen' and a sub-headline: 'Unsere akademischen Fachexperten unterstützen Sie professionell, diskret und liefern hohe Qualität. Stellen Sie einfach eine unverbindliche Anfrage.' On the right side, there is a sidebar with a clock icon and the text 'Unsere B...', followed by 'Montag - Freitag' and a phone icon with the number '+41(0) 3...'. At the bottom right, the email address 'kontakt@gl...' is visible.



Urkundenfälschung?





Urkundendelikte

Art. 251, 252, 253, 254

Urkundenfälschung

Art. 110	Begriffe
Art. 251	Urkundenfälschung
Art. 252	Fälschung von Ausweisen
Art. 253	Erschleichung einer falschen Beurkundung
Art. 254	Unterdrückung von Urkunden
Art. 255	Urkunden des Auslandes
Art. 256	Grenzverrückung
Art. 257	Beseitigung von Vermessungs- und Wasserstandszeichen

Urkundenfälschung

Art. 110	Begriffe
Art. 251	Urkundenfälschung
Art. 252	Fälschung von Ausweisen
Art. 253	Erschleichung einer falschen Beurkundung
Art. 254	Unterdrückung von Urkunden
Art. 255	Urkunden des Auslandes
Art. 256	Grenzverrückung
Art. 257	Beseitigung von Vermessungs- und Wasserstandszeichen



Phänomenologie

- Crimen falsum: Betrug – Fälschung
- Schutz Vertrauen in Beweismittel
- Urkunden schützen auch
Treu & Glauben im Rechtsverkehr



Karl Lorenz Binding, 1841-1920,
«Verbrechen wider die Beweismittel»

Rechtsgut

«Urkundendelikte schützen in erster Linie die Allgemeinheit. Geschütztes Rechtsgut ist das besondere Vertrauen, welches im Rechtsverkehr einer Urkunde als Beweismittel entgegengebracht wird... Daneben können auch private Interessen unmittelbar verletzt werden, falls die Urkundenfälschung auf die Benachteiligung einer bestimmten Person abzielt»

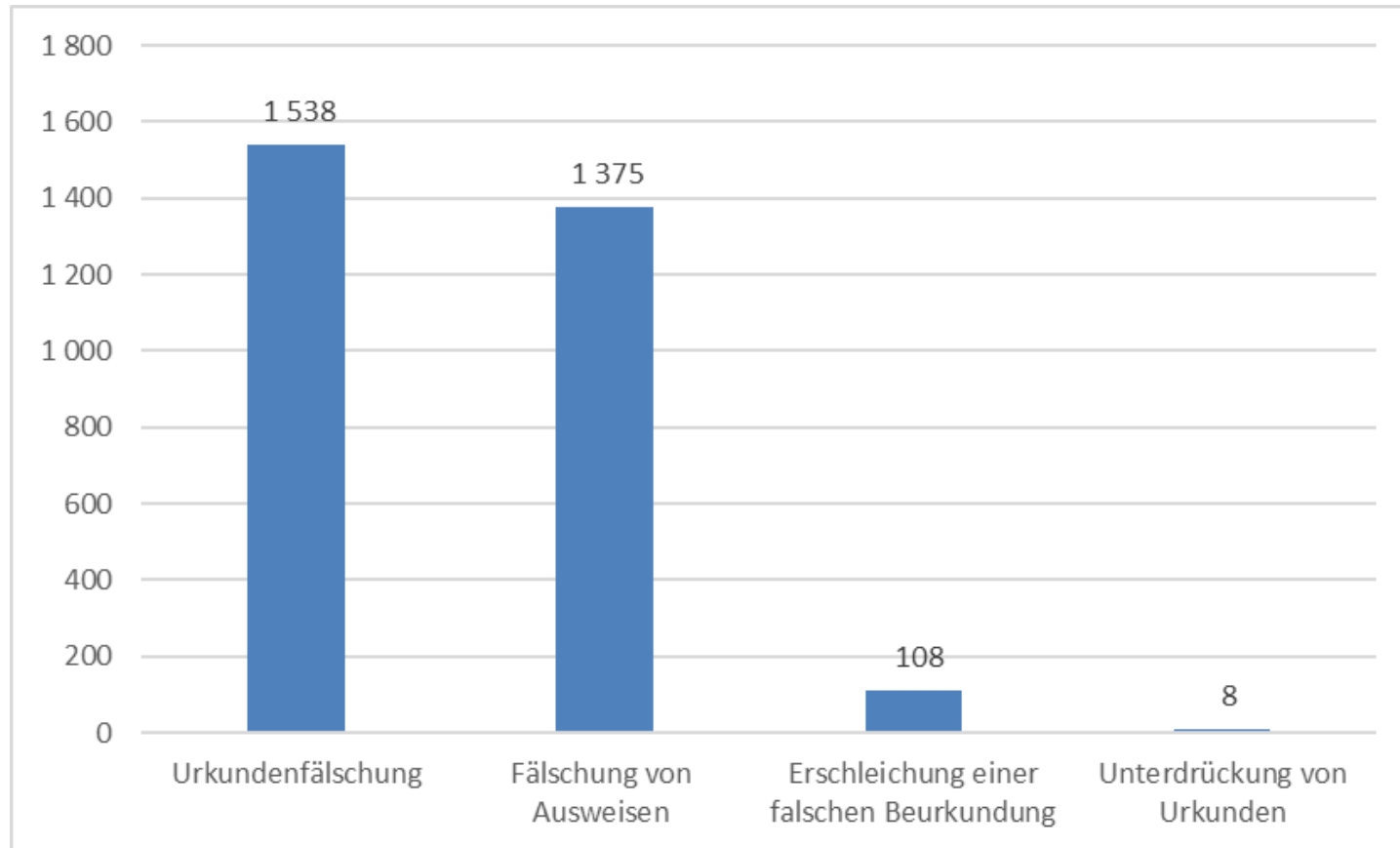


[BGE 140 IV 155](#)



Verurteilungen Urkundendelikte 2021

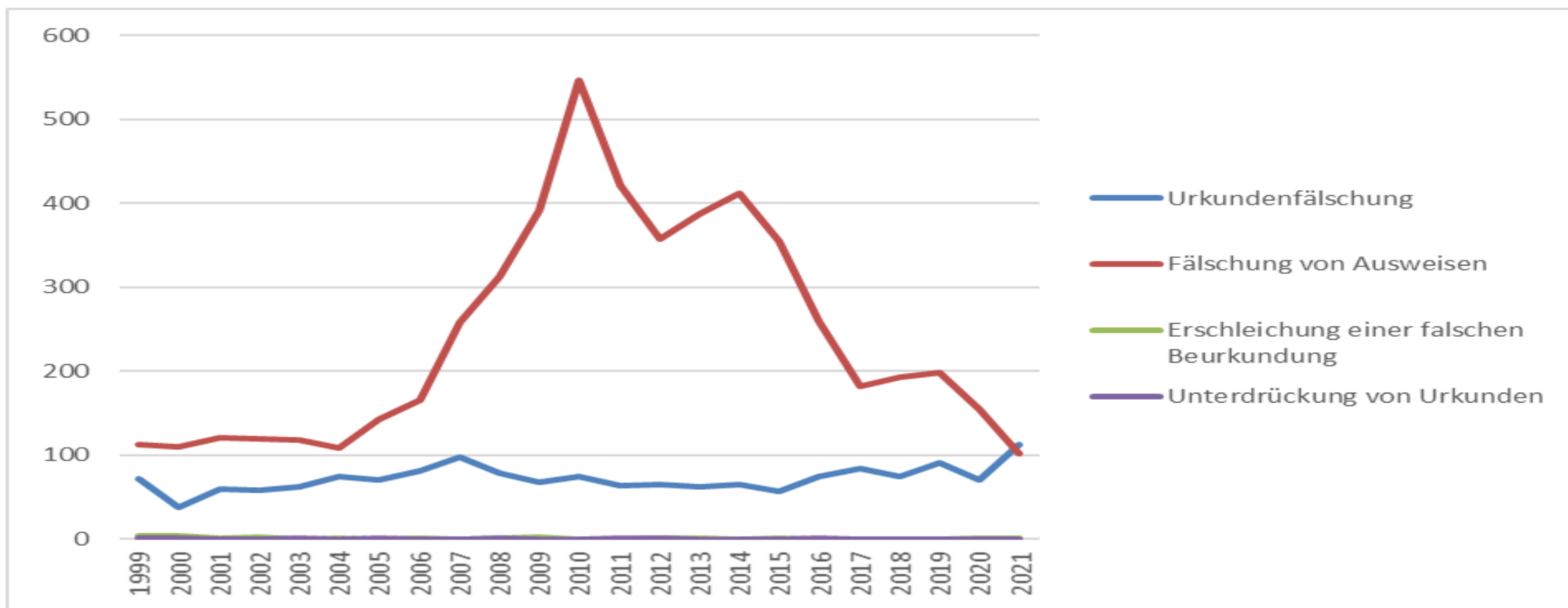
(Erwachsene)





Urkundendelikte

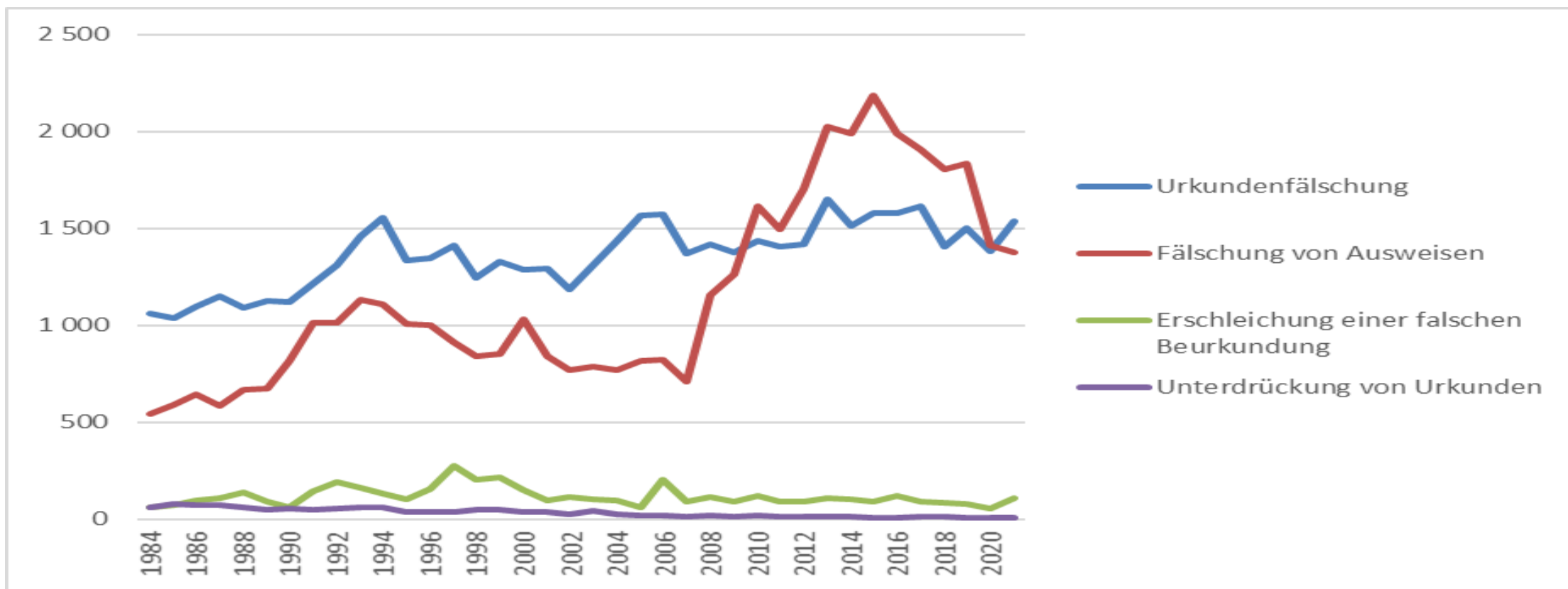
(Jugendliche)





Urkundendelikte

(Erwachsene)





Universität
Zürich^{UZH}

Urkundenfälschung

Art. 251 StGB



Art. 251 – Urkundenfälschung

Französisch	Faux dans les titres
Italienisch	Falsità in documenti
Romanisch	Falsificaziun da documents
Englisch	Forgery of a document

Art. 251 – Urkundenfälschung

1. Wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, eine Urkunde fälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unechten Urkunde benützt oder eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt, eine Urkunde dieser Art zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. In besonders leichten Fällen kann auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe erkannt werden.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 251 – Urkundenfälschung

1. Wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, eine Urkunde fälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unechten Urkunde benützt oder eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt, eine Urkunde dieser Art zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. In besonders leichten Fällen kann auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe erkannt werden.

Urkundenfälschung i.e.S. (unechte Urkunden)

Falschbeurkundung (unwahre Urkunden)

Gebrauch unechter/unwahrer Urkunden

Privilegierung

Art. 251 – Urkundenfälschung

1. Wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, eine Urkunde **fälscht** oder verfälscht, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unechten Urkunde benützt oder eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt, eine Urkunde dieser Art zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. In besonders leichten Fällen kann auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe erkannt werden.

Urkundenfälschung i.e.S. (unechte Urkunden)

Falschbeurkundung (unwahre Urkunden)

Gebrauch unechter/unwahrer Urkunden

Privilegierung

Art. 251 – Urkundenfälschung

1. Wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, eine Urkunde fälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unechten Urkunde benützt oder eine rechtlich erhebliche Tatsache **unrichtig** beurkundet oder beurkunden lässt, eine Urkunde dieser Art zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. In besonders leichten Fällen kann auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe erkannt werden.

Urkundenfälschung i.e.S. (unechte Urkunden)

Falschbeurkundung (unwahre Urkunden)

Gebrauch unechter/unwahrer Urkunden

Privilegierung



Art. 251 – Urkundenfälschung

1. Wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, eine Urkunde fälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unechten Urkunde benützt oder eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt,

eine Urkunde dieser Art zur Täuschung **gebraucht**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. In besonders leichten Fällen kann auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe erkannt werden.

Urkundenfälschung i.e.S. (unechte Urkunden)

Falschbeurkundung (unwahre Urkunden)

Gebrauch unechter/unwahrer Urkunden

Privilegierung

Art. 251 – Urkundenfälschung

1. Wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, eine Urkunde fälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unechten Urkunde benützt oder eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt, eine Urkunde dieser Art zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. In besonders leichten Fällen kann auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe erkannt werden.

Urkundenfälschung i.e.S. (unechte Urkunden)

Falschbeurkundung (unwahre Urkunden)

Gebrauch unechter/unwahrer Urkunden

Privilegierung



Urkundenfälschung i.e.S.

Art. 251 StGB

Ziff. 1 Abs. 2 Variante 1

Urkundenfälschung i.e.S.

1. Wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen,
eine Urkunde fälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unechten Urkunde benützt...,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Urkundenfälschung i.e.S.

1. Wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen,
eine Urkunde fälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unechten Urkunde benützt...,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Subjektiver Tatbestand

Objektiver Tatbestand

Urkundenfälschung i.e.S.

1. Wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen,
eine Urkunde fälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unechten Urkunde benützt...,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatbetroffener

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Wollen

Absicht

Rechtswidrigkeit/Schuld



Urkundenfälschung i.e.S.

1. Wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen,
eine Urkunde fälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unechten Urkunde benützt...,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatbetroffener

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Wollen

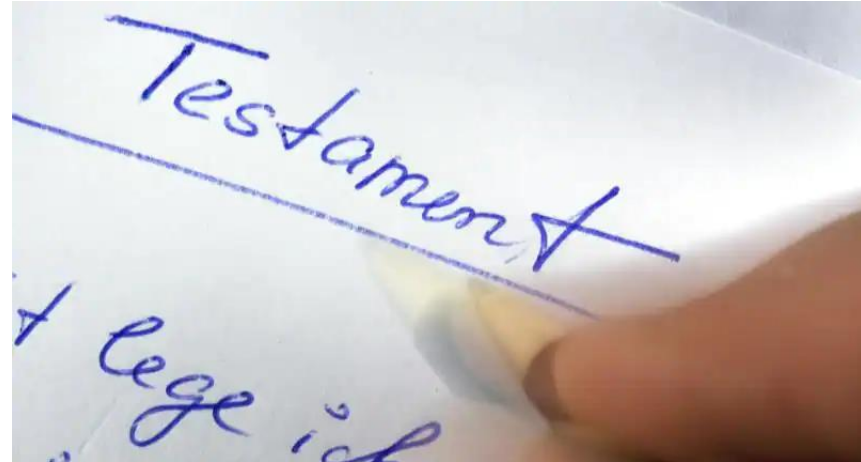
Absicht

Rechtswidrigkeit/Schuld



Täter

Jedermannsdelikt (hier: Ralph)





Urkundenfälschung i.e.S.

1. Wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen,
eine Urkunde fälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unechten Urkunde benützt...,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatbetroffener

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Wollen

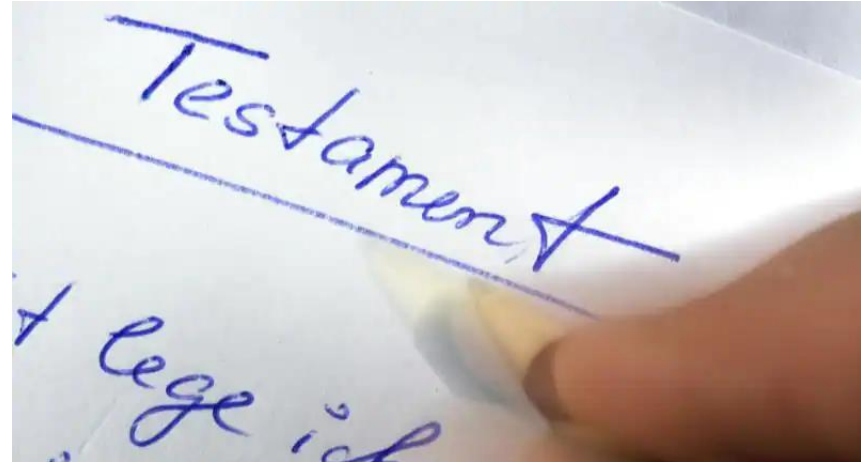
Absicht

Rechtswidrigkeit/Schuld



Tatbetroffene

- Getäuschten
- Geschädigten
- Hier: Erben, Vermächtnisnehmer





Art. 115 StPO – Geschädigte Person

¹ Als geschädigte Person gilt die Person, die durch die Straftat in ihren **Rechten** unmittelbar **verletzt** worden ist.

StPO
Strafprozessordnung



Art. 116 StPO – Opfer

¹ Als Opfer gilt die geschädigte Person, die durch die Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist.

StPO
Strafprozessordnung

Urkundenfälschung i.e.S.

1. Wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen,
eine **Urkunde** fälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unechten **Urkunde** benützt...,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatbetroffener

Tatobjekt

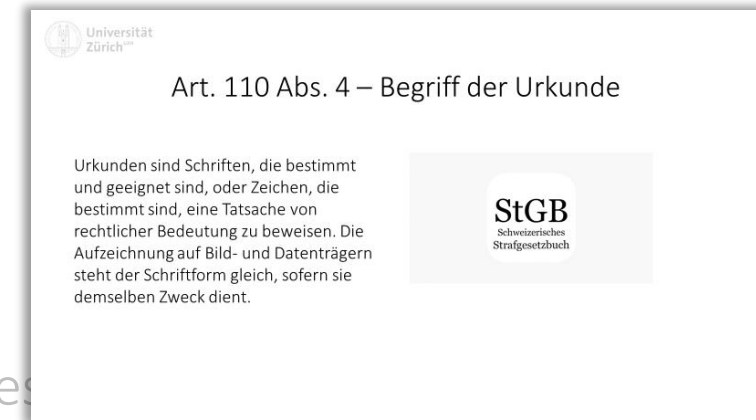
Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Wollen

Absicht

Rechtswidrigkeit/Schuld



Urkunde

- Beständig verkörperte Erklärung einer Person (**Perpetuierungsfunktion**)
- Aussteller gibt zu erkennen, dass er die Urkunde gegen sich gelten lassen wird (**Garantiefunktion**)
- Urkunde dient dem Beweis (**Beweisfunktion**)
- Auch private Urkunden Glaubwürdigkeit faktisch hoher Beweiswert (**Wahrheitsfunktion**)



Art. 110 Abs. 4 – Begriff der Urkunde

Urkunden sind Schriften, die bestimmt und geeignet sind, oder Zeichen, die bestimmt sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen. Die Aufzeichnung auf Bild- und Datenträgern steht der Schriftform gleich, sofern sie demselben Zweck dient.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 110 Abs. 4 – Begriff der Urkunde

Urkunden sind Schriften, die bestimmt und geeignet sind, oder Zeichen, die bestimmt sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen. Die **Aufzeichnung** auf Bild- und Datenträgern steht der Schriftform gleich, sofern sie demselben Zweck dient.

- Schrifturkunden
- Beweiszeichen
- Computerurkunden

Art. 110 Abs. 4 – Begriff der Urkunde

Urkunden sind Schriften, die bestimmt und geeignet sind, oder Zeichen, die bestimmt sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen. Die Aufzeichnung auf Bild- und Datenträgern steht der Schriftform gleich, sofern sie demselben Zweck dient.

- Schrifturkunden
- Beweiszeichen
- Computerurkunden

Schrifturkunde

«Schriftlich verkörperte menschliche Erklärung, die bestimmt und geeignet ist, eine rechtserhebliche Tatsache zu beweisen und den Aussteller erkennen lässt»



Schrifturkunde

§ Schriftlich verkörperte menschliche
Erklärung, die bestimmt und geeignet ist,
eine rechtserhebliche Tatsache zu beweisen
und den Aussteller erkennen lässt»
Erklärung

bestimmt zum Beweis (subj.)

geeignet zum Beweis (obj.)

rechtserhebliche Tatsache

Aussteller erkennbar

Schrifturkunde

Schriftlich

verkörperte

menschliche

Erklärung

bestimmt zum Beweis (subj.)

geeignet zum Beweis (obj.)

rechtserhebliche Tatsache

Aussteller erkennbar

The image displays two distinct types of written documents side-by-side. On the left is a technical drawing of a ship's hull, labeled 'Stb.' (starboard), with various parts numbered and a legend below it. On the right is a musical score with multiple staves, including notes, rests, and dynamic markings.

Legend for the ship drawing:

[Hatched pattern]	= Gewölbe 100 g/m ²	[Cross-hatched pattern]	= Rahm-Trenn
[Diagonal lines]	= Rahm 100 g/m ²	[Dotted pattern]	= Rahm-Trenn

Legend for the musical score:

[Symbol]	Verstärkungsplan
----------	------------------

Schrift

«Als Schrift lässt sich jedes zumindest für einen bestimmten Kreis von Personen unmittelbar lesbare... und verständliche **System von Symbolen** (insbesondere Buchstaben und Zahlen) auffassen... Neben Hand- und Maschinenschriften in gängigen Sprachen kommen demnach... auch Stenogramme, codierte Texte usw. in Betracht, während akustische Aufzeichnungen sowie Pläne, Fotografien etc. ohne Text nicht erfasst werden. Nicht als Schrift... gelten sodann Daten, welche nur lesbar sind, wenn sie zuvor umgewandelt werden...»



Donatsch/Thommen/Wohlers, Strafrecht IV⁵, 140



Schrift

«Als Schrift lässt sich jedes zumindest für einen bestimmten Kreis von Personen unmittelbar lesbare... und verständliche **System von Symbolen** (insbesondere Buchstaben und Zahlen) auffassen... Neben Hand- und Maschinenschriften in gängigen Sprachen kommen demnach... auch Stenogramme, codierte Texte usw. in Betracht, während akustische Aufzeichnungen sowie Pläne, Fotografien etc. ohne Text nicht erfasst werden. Nicht als Schrift... gelten sodann Daten, welche nur lesbar sind, wenn sie zuvor umgewandelt werden...»



Str., vgl. Schmid ZStrR 1987, 140



Schrifturkunde

Schriftlich

verkörperte

menschliche

Erklärung

bestimmt zum Beweis (subj.)

geeignet zum Beweis (obj.)

rechtserhebliche Tatsache

Aussteller erkennbar



Schrifturkunde

Schriftlich
verkörperte
menschliche
Erklärung
bestimmt zum Beweis (subj.)
geeignet zum Beweis (obj.)
rechtserhebliche Tatsache
Aussteller erkennbar



BSK StGB⁴-Boog, Art. 110 N 8 („Eine mit Bleistift verfasste Erklärung weist... eine genügende Festigkeit auf.“)



Schrifturkunde

- Beständig verkörperte Erklärung einer Person (**Perpetuierungsfunktion**)
- Aussteller gibt zu erkennen, dass er die Urkunde gegen sich gelten lassen wird (**Garantiefunktion**)
- Urkunde dient dem Beweis (**Beweisfunktion**)
- Auch private Urkunden Glaubwürdigkeit faktisch hoher Beweiswert (**Wahrheitsfunktion**)



Schrifturkunde

Schriftlich
verkörperte
menschliche
Erklärung
bestimmt zum Beweis (subj.)
geeignet zum Beweis (obj.)
rechtserhebliche Tatsache
Aussteller erkennbar



[BGE 116 IV 343](#)

(«Wenn eine Aufzeichnung als das Ergebnis einer automatischen Registrierung ... erscheint, also... nicht vom Menschen herrührt, liegt keine Urkunde vor.»)



Schrifturkunde

Schriftlich
verkörperte
menschliche
Erklärung

bestimmt zum Beweis (subj.)

geeignet zum Beweis (obj.)

rechtserhebliche Tatsache

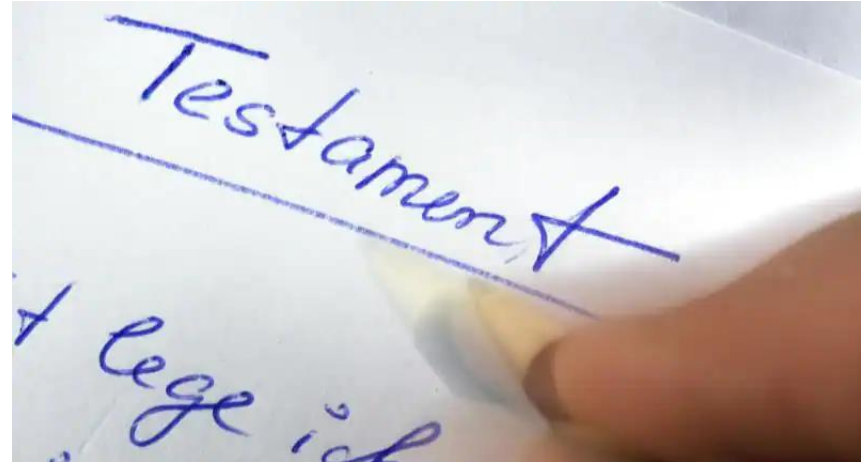
Aussteller erkennbar





Erklärung

«Mein Enkel Ralph soll alles bekommen.»





Schrifturkunde

Schriftlich

verkörperte

menschliche

Erklärung

bestimmt zum Beweis (subj.)

geeignet zum Beweis (obj.)

rechtserhebliche Tatsache

Aussteller erkennbar

Quittung

Nr.

Netto	EUR		Ct
	EUR		Ct
+ _____ % MwSt			
Gesamt	EUR		Ct

Gesamtbetrag in Worten.

(Im Gesamtbetrag sind _____ % Mehrwertsteuer enthalten.)

von _____

für _____

denkend erhalten.



Beweisbestimmung

«La destination à prouver peut résulter directement de la loi, mais aussi du sens ou de la nature du document.»

Quittung

Nr.

Netto	EUR		Ct
+ _____ % MwSt	EUR		Ct
Gesamt	EUR		Ct

Gesamtbetrag in Worten.
.....

(Im Gesamtbetrag sind _____ % Mehrwertsteuer enthalten.)

von _____

für _____

denkend erhalten.

[BGE 132 IV 57](#)



Art. 498 ZGB – Letztwillige Verfügungen

Der Erblasser kann eine letztwillige Verfügung entweder mit öffentlicher Beurkundung oder eigenhändig oder durch mündliche Erklärung errichten.

The logo for the Swiss Civil Code (ZGB) is centered within a white rounded rectangle. It consists of the letters 'ZGB' in a large, bold, black serif font. Below this, the words 'Schweizerisches Zivilgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, arranged in two lines.

ZGB
Schweizerisches
Zivilgesetzbuch



Beweisbestimmung

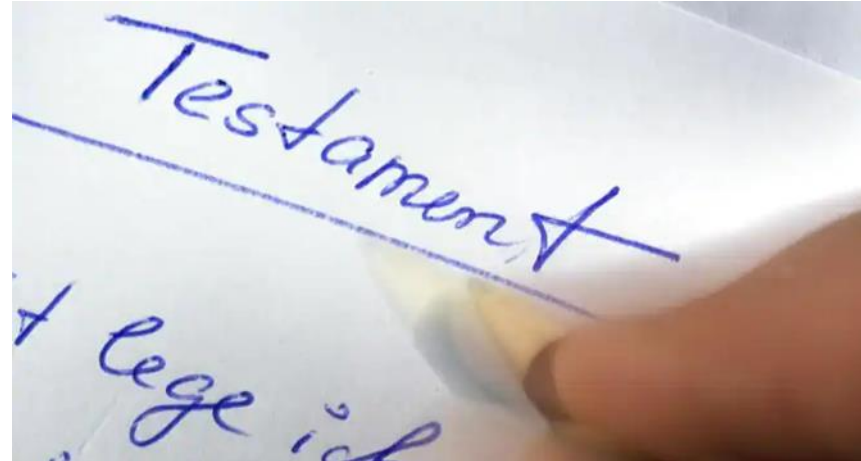
- Beständig verkörperte Erklärung einer Person (**Perpetuierungsfunktion**)
- Aussteller gibt zu erkennen, dass er die Urkunde gegen sich gelten lassen wird (**Garantiefunktion**)
- Urkunde dient dem Beweis (**Beweisfunktion**)
- Auch private Urkunden Glaubwürdigkeit faktisch hoher Beweiswert (**Wahrheitsfunktion**)





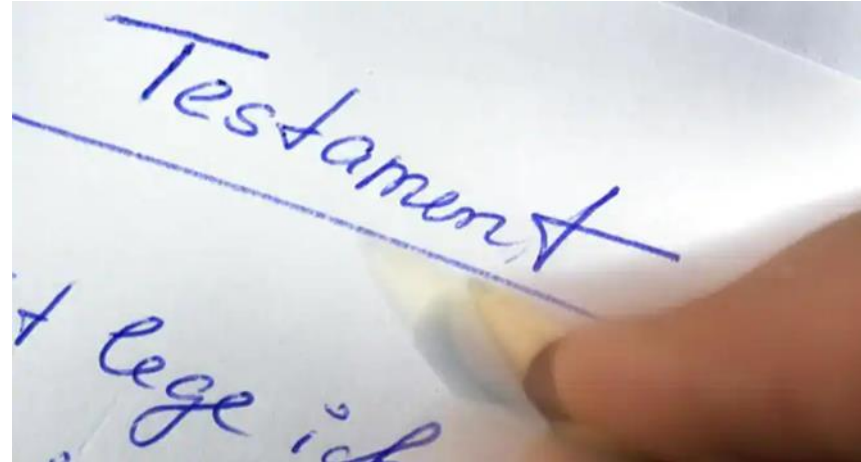
Schrifturkunde

Schriftlich
verkörperte
menschliche
Erklärung
bestimmt zum Beweis (subj.)
geeignet zum Beweis (obj.)
rechtserhebliche Tatsache
Aussteller erkennbar



Beweiseignung

«...l'aptitude à prouver, elle peut être déduite de la loi ou des usages commerciaux.»



[BGE 132 IV 57](#)

Art. 556 ZGB – Eröffnung letztwillige Verfügung

¹ Findet sich beim Tode des Erblassers eine letztwillige Verfügung vor, so ist sie der Behörde unverweilt einzuliefern...



ZGB
Schweizerisches
Zivilgesetzbuch



Art. 557 ZGB – Eröffnung letztwillige Verfügung

¹ Die Verfügung des Erblassers muss binnen Monatsfrist nach der Einlieferung von der zuständigen Behörde eröffnet werden.

The logo for the Swiss Civil Code (ZGB) is centered on a light gray rectangular background. It consists of the letters 'ZGB' in a large, bold, black serif font. Below this, the words 'Schweizerisches Zivilgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, arranged in two lines.

ZGB
Schweizerisches
Zivilgesetzbuch



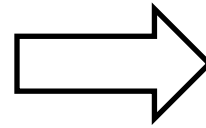
Schrifturkunde

- Beständig verkörperte Erklärung einer Person (**Perpetuierungsfunktion**)
- Aussteller gibt zu erkennen, dass er die Urkunde gegen sich gelten lassen wird (**Garantiefunktion**)
- Urkunde dient dem Beweis (**Beweisfunktion**)
- Auch private Urkunden Glaubwürdigkeit faktisch hoher Beweiswert (**Wahrheitsfunktion**)





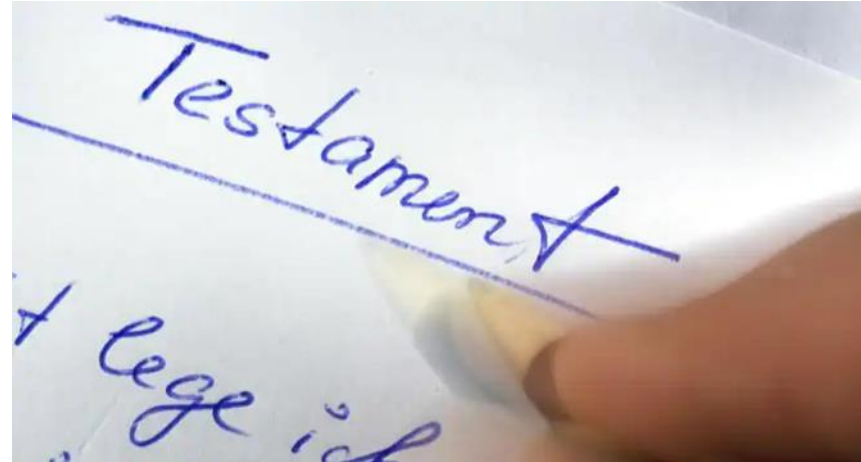
Beweiseignung





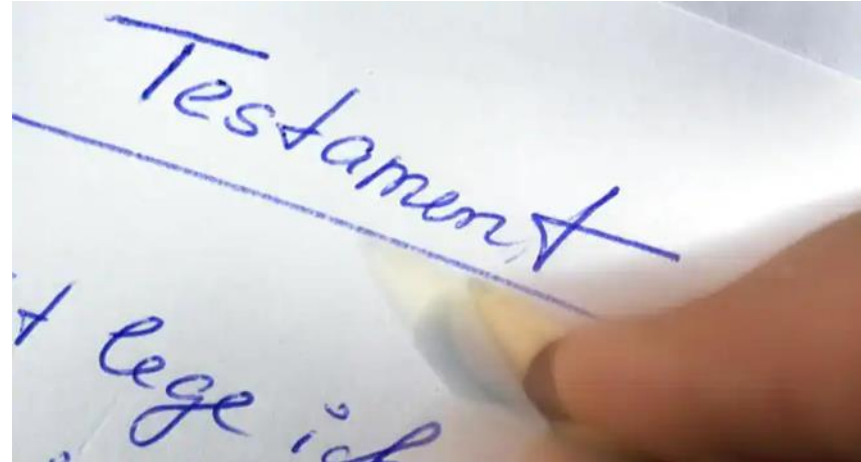
Schrifturkunde

Schriftlich
verkörperte
menschliche
Erklärung
bestimmt zum Beweis (subj.)
geeignet zum Beweis (obj.)
rechtserhebliche Tatsache
Aussteller erkennbar



Schrifturkunde

«Rechtlich erheblich sind Tatsachen, welche allein oder in Verbindung mit andern Tatsachen die Entstehung, Veränderung, Aufhebung oder Feststellung eines Rechts bewirken.»



[BGE 113 IV 77](#)



Art. 560 ZGB – Erwerb der Erbschaft

Die Erben erwerben die Erbschaft als Ganzes mit dem Tode des Erblassers kraft Gesetzes.

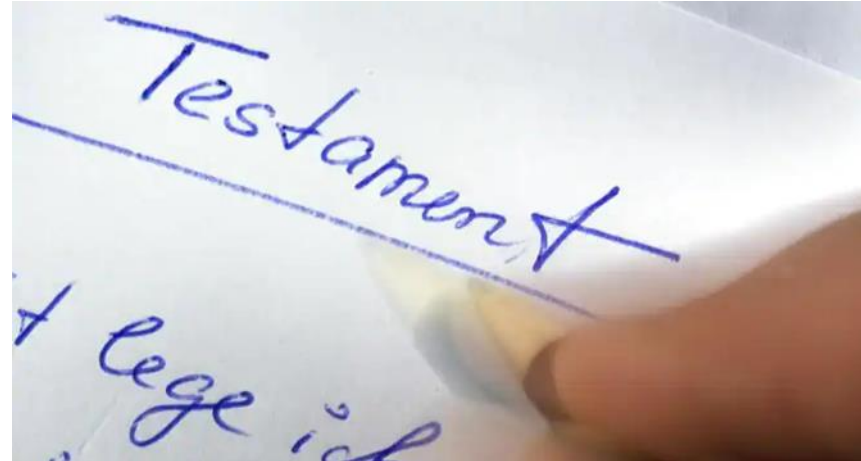
The logo for the Swiss Civil Code (ZGB) is centered within a white rounded rectangle. It consists of the letters 'ZGB' in a large, bold, black serif font. Below this, the words 'Schweizerisches Zivilgesetzbuch' are written in a smaller, black serif font, arranged in two lines.

ZGB
Schweizerisches
Zivilgesetzbuch



Schrifturkunde

Schriftlich
verkörperte
menschliche
Erklärung
bestimmt zum Beweis (subj.)
geeignet zum Beweis (obj.)
rechtserhebliche Tatsache
Aussteller erkennbar



Art. 505 ZGB – Eigenhändige Verfügung

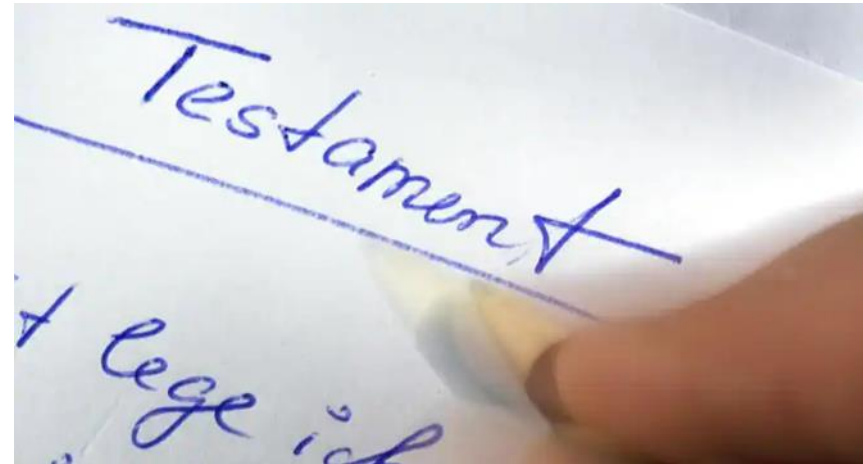
Die eigenhändige letztwillige Verfügung ist vom Erblasser von Anfang bis zu Ende mit Einschluss der Angabe von Jahr, Monat und Tag der Errichtung von Hand niederzuschreiben sowie mit seiner Unterschrift zu versehen.



ZGB
Schweizerisches
Zivilgesetzbuch

Aussteller

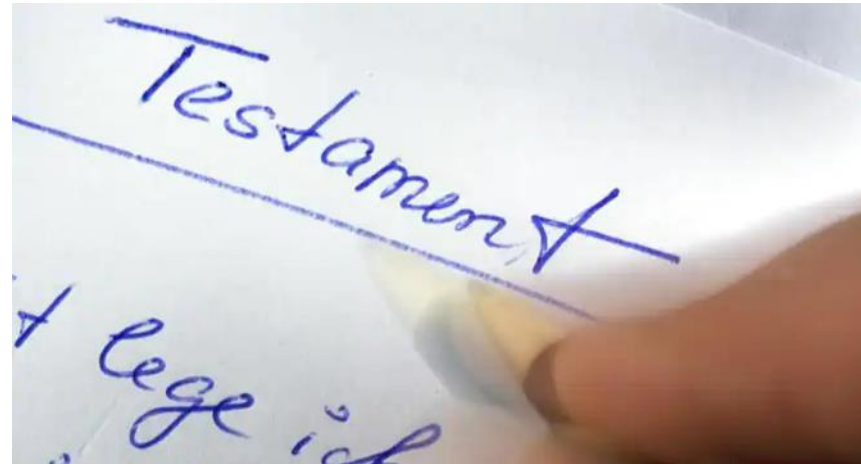
«Aussteller einer Urkunde ist derjenige, von dem die Urkunde herrührt. Das ist nach der früher verbreiteten **Körperlichkeitstheorie** (formelle Urheber-lehre/Lehre von der faktischen Herstellung) zunächst derjenige, der die Urkunde tatsächlich herstellt, namentlich sie eigenhändig niederschreibt und unterzeichnet.»



BSK StGB⁴-Boog Art. 110 Abs. 4 N 42

Aussteller

«Nach der... **Geistigkeitstheorie** (materielle Urheberlehre/normativer Ausstellerbegriff) gilt, wo geistiger Schöpfer und körperlicher Produzent auseinanderfallen, derjenige als Aussteller, auf den die Urkunde bei normativer Betrachtung als geistiger bzw. materieller Urheber zurückgeht, auch wenn er sie nicht selbst geschrieben oder unterschrieben hat.»



BSK StGB⁴-Boog Art. 110 Abs. 4 N 43

Schrifturkunde

Schriftlich
verkörperte
menschliche
Erklärung
bestimmt zum Beweis (subj.)
geeignet zum Beweis (obj.)
rechtserhebliche Tatsache
Aussteller erkennbar



Ist Fotokopie eine Urkunde?

[BGE 114 IV 26](#) – Regeste



Schrifturkunden

- Testament
- Rechnungen
- Kündigung
- Vertragsofferte
- Garantieerklärung
- Quittung
- Unfallprotokoll
- Lohnausweis
- Steuererklärung
- etc.

A Lohnausweis – Certificat de salaire – Certificato di salario		
B Rentenbescheinigung – Attestation de rentes – Attestazione delle rendite		
C AHV-Nr. – No AVS – N. AVS	Geburtsdatum – Date de naissance – Data di nascita	F Unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort Transport gratuit entre le domicile et le lieu de travail Trasporto gratuito dal domicilio al luogo di lavoro
D Jahr – Année – Anno	E von – du – dal bis – au – al	G Kantinenverpflegung/Lunch-Checks Repas à la cantine/ chèques-repas Pasti alla mensa/buoni pasto
H		
1. Lohn / soviel nicht unter Ziffer 2-7 aufzuführen / Rente Salaire / qui ne concerne pas les chiffres 2 à 7 ci-dessous / Rente Salario / se non da indicare sotto cifre da 2 a 7 più sotto / Rendita		Nur ganze Frankenbeträge Que des montants entiers Unicamente importi interi
2. Gehaltsnebenleistungen 2.1 Verpflegung, Unterkunft – Pension, logement – Vitto, alloggio		+

BSK StGB⁴-Boog, Art. 110 N 55 ff.

Art. 110 Abs. 4 – Begriff der Urkunde

Urkunden sind Schriften, die bestimmt und geeignet sind, oder Zeichen, die bestimmt sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen. Die Aufzeichnung auf Bild- und Datenträgern steht der Schriftform gleich, sofern sie demselben Zweck dient.

- Schrifturkunden
- Beweiszeichen
- Computerurkunden

Art. 110 Abs. 4 – Begriff der Urkunde

Urkunden sind Schriften, die bestimmt und geeignet sind, oder Zeichen, die bestimmt sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen. Die Aufzeichnung auf Bild- und Datenträgern steht der Schriftform gleich, sofern sie demselben Zweck dient.

- Schrifturkunden
- Beweiszeichen
- Computerurkunden

Beweiszeichen

«Beweiszeichen... sind bildliche, symbolische Darstellungen..., die mit einem Gegenstand (Augenscheinsobjekt) fest verbunden sind, und die eine von einem bestimmten, erkennbaren Aussteller auf den Gegenstand bezogene Aussage enthalten... Zeichen... sind aus sich allein heraus mithin nicht verständlich. Ihr Erklärungsinhalt ergibt sich erst aus ... der konkreten sachlichen Beziehung zu dem Gegenstand, mit welchem sie verbunden sind »



BSK StGB⁴-Boog, Art. 110 N 64



Beweiszeichen

Urkunden sind Schriften, die bestimmt und geeignet sind, oder Zeichen, die bestimmt sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen. Die Aufzeichnung auf Bild- und Datenträgern steht der Schriftform gleich, sofern sie demselben Zweck dient.





Beweiszeichen

Urkunden sind Schriften, die bestimmt und geeignet sind, oder **Zeichen**, die bestimmt sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen. Die Aufzeichnung auf Bild- und Datenträgern steht der Schriftform gleich, sofern sie demselben Zweck dient.



Beweiszeichen

Urkunden sind Schriften, die bestimmt und geeignet sind, oder Zeichen, die bestimmt sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen. Die Aufzeichnung auf Bild- und Datenträgern steht der Schriftform gleich, sofern sie demselben Zweck dient.



Kerbholz



Beweiszeichen

Urkunden sind Schriften, die bestimmt und geeignet sind, oder Zeichen, die bestimmt sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen. Die Aufzeichnung auf Bild- und Datenträgern steht der Schriftform gleich, sofern sie demselben Zweck dient.



Beweiszeichen

Urkunden sind Schriften, die bestimmt und geeignet sind, oder Zeichen, die bestimmt sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen. Die Aufzeichnung auf Bild- und Datenträgern steht der Schriftform gleich, sofern sie demselben Zweck dient.



Beweiszeichen

- Eigentümerzeichen
- Herstellerzeichen
- Markenzeichen
- Herkunftszeichen
- Preisanschriften
- Wareninformationszeichen
- Kontrollzeichen
- Eichzeichen
- Polizeikennzeichen
- Nummernschilder



BSK StGB⁴-Boog, Art. 110 N 70 ff.,
SJZ 1948, 293, Nr. 96 [Falschsignierung
von Gemälden]

Keine Beweiszeichen

- Geld
- Amtliche Wertzeichen
- Private Wertzeichen (Jetons)
- Nummerierungen
- Verschlusszeichen
- Plomben



BSK StGB⁴-Boog, Art. 110 N 75 ff.

[SZ](#)

Art. 110 Abs. 4 – Begriff der Urkunde

Urkunden sind Schriften, die bestimmt und geeignet sind, oder Zeichen, die bestimmt sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen. Die Aufzeichnung auf Bild- und Datenträgern steht der Schriftform gleich, sofern sie demselben Zweck dient.

- Schrifturkunden
- Beweiszeichen
- Computerurkunden

Computerurkunden

«Anliegen, die computermässig erstellten
Fälschungen zu erfassen...»



Flavio Cotti, [Botschaft 1991, 990 f.](#)

Computerurkunden

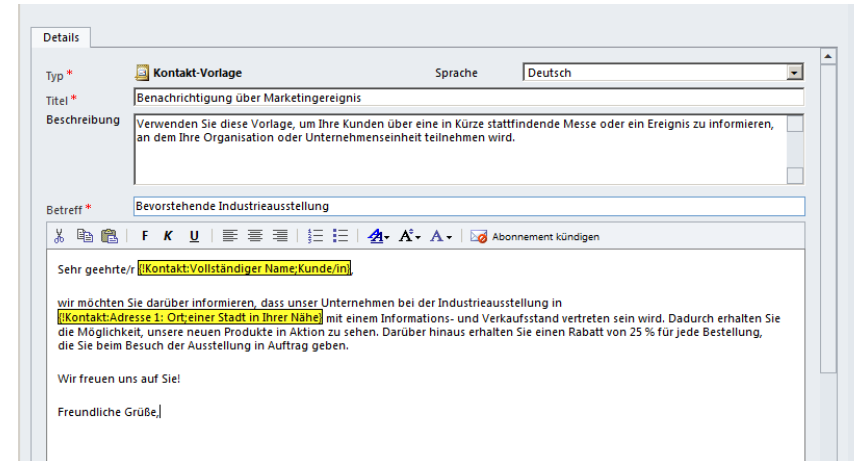
«Aufzeichnung auf Bild-/Datenträger»

- .doc/.pdf/.txt/.odt ...
- Mikrofilm (str.)
- Scan von Schriften
- Digitalfoto von Schriften
- Filmaufnahme Vertragsschluss (?)
- Audioaufzeichnung Vertragsschluss (?)



Computerurkunden

Sind E-Mails Computerurkunden?



The screenshot shows a web-based interface for editing an email template. The interface includes a 'Details' tab at the top. Below it, there are fields for 'Typ' (set to 'Kontakt-Vorlage'), 'Sprache' (set to 'Deutsch'), 'Titel' (set to 'Benachrichtigung über Marketingereignis'), and 'Beschreibung' (containing text about using the template for marketing events). The 'Betreff' field is set to 'Bevorstehende Industrieausstellung'. Below these fields is a rich text editor with a toolbar containing icons for bold, italic, underline, list, link, and a 'Abonnement kündigen' button. The main content area of the editor contains the following text:

Sehr geehrte/ [[Kontakt:Vollständiger Name;Kunde/in]]

wir möchten Sie darüber informieren, dass unser Unternehmen bei der Industrieausstellung in [[Kontakt:Adresse 1; Ort; einer Stadt in Ihrer Nähe]] mit einem Informations- und Verkaufstand vertreten sein wird. Dadurch erhalten Sie die Möglichkeit, unsere neuen Produkte in Aktion zu sehen. Darüber hinaus erhalten Sie einen Rabatt von 25 % für jede Bestellung, die Sie beim Besuch der Ausstellung in Auftrag geben.

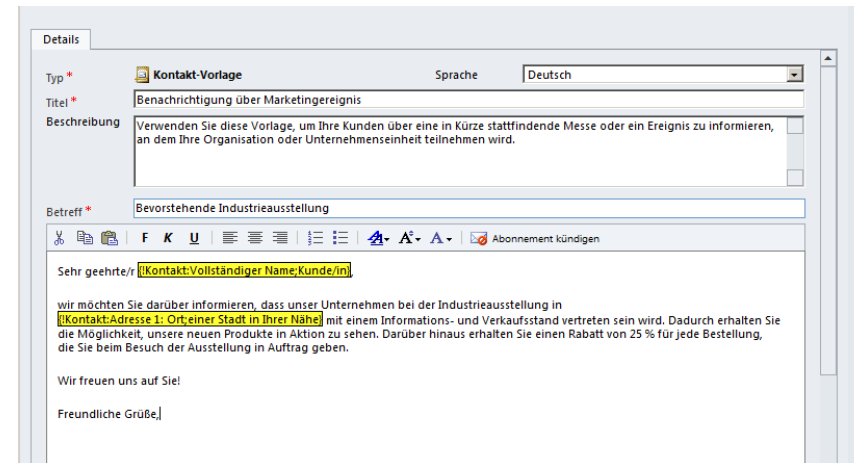
Wir freuen uns auf Sie!

Freundliche Grüße,

[BGE 138 IV 209](#)

Computerurkunden

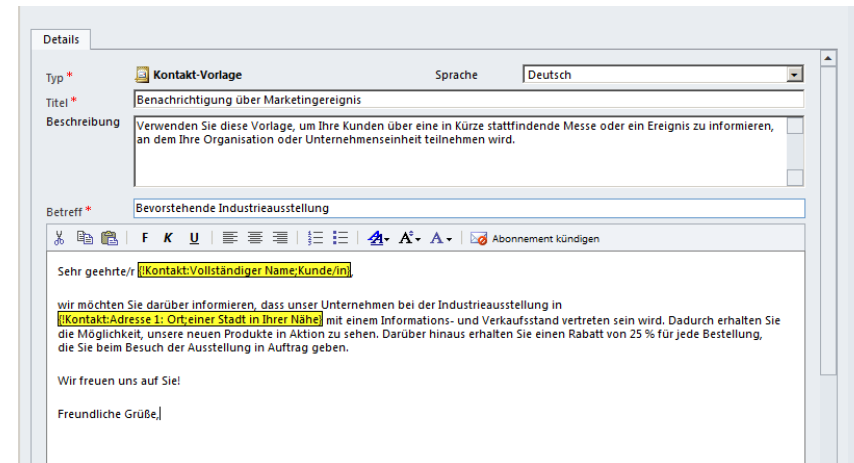
X hat E-Mail von Drittpersonen inhaltlich abgeändert und diese zur Verdeckung Anlagebetrug an verschiedene Geschädigte weitergeleitet.



[BGE 138 IV 209](#)

Computerurkunden

«E-Mails sind Computerurkunden. Verfälscht der Täter an ihn gerichtete E-Mails und leitet sie anschliessend an Drittpersonen weiter, erfüllt er den Tatbestand der Urkundenfälschung i.e.S.»



[BGE 138 IV 209](#)

Urkundenfälschung i.e.S.

1. Wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, eine **Urkunde** fälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unechten **Urkunde** benützt..., wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatbetroffener

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Wollen

Absicht

Rechtswidrigkeit/Schuld





Urkundenfälschung i.e.S.

1. Wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen,
eine Urkunde **fälscht** oder **verfälscht**, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unechten Urkunde **benützt...**,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatbetroffener

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Wollen

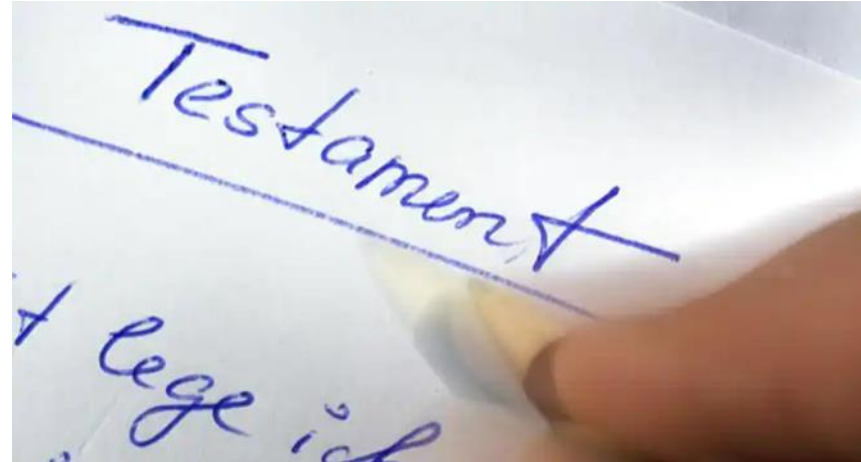
Absicht

Rechtswidrigkeit/Schuld



Tathandlung

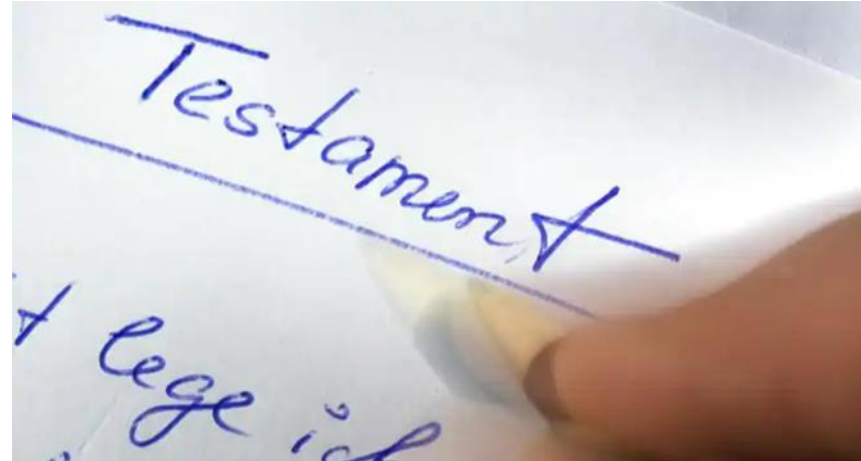
- Fälschen
- Verfälschen
- Blankettfälschung





Tathandlung

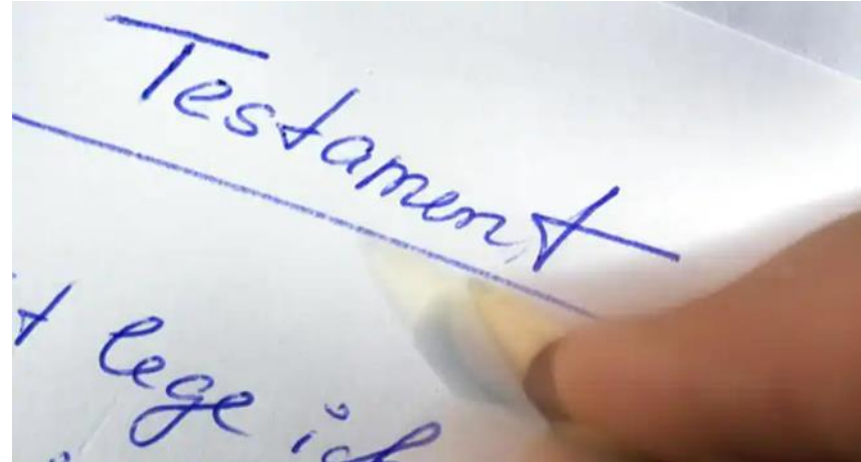
- Fälschen («faux matériel»)
- Verfälschen
- Blankettfälschung





Tathandlung

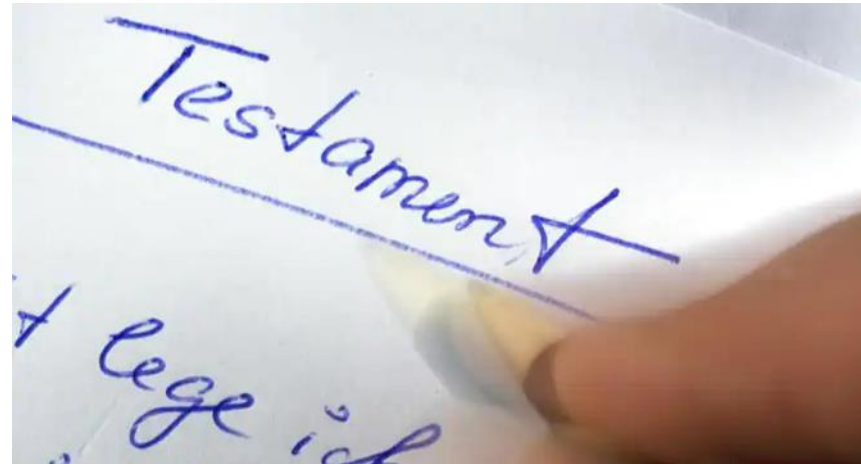
«Die Urkundenfälschung im engeren Sinne erfasst das Herstellen einer **unechten** Urkunde, deren wirklicher Aussteller mit dem aus ihr ersichtlichen Urheber nicht identisch ist.»



[BGE 138 IV 130](#)

Tathandlung

«**Fälschen** ist das Herstellen einer unechten Urkunde. **Unecht** ist eine Urkunde, wenn der aus der Urkunde ersichtliche angebliche Aussteller nicht mit demjenigen identisch ist, der die Urkunde wirklich ausgestellt hat.»



SHK-Wohlers⁴, Art. 251 N 3

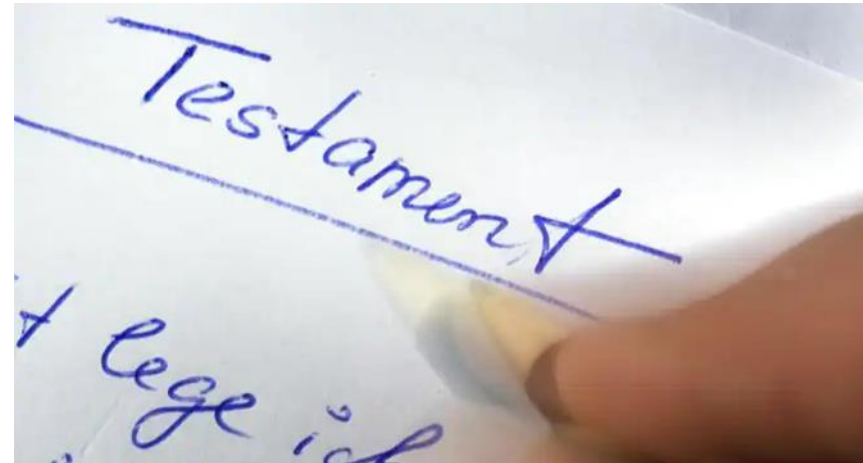




Tathandlung

Ersichtlicher Aussteller: Grossmutter

Wirklicher Aussteller: Enkel





Tathandlung

- Fälschen («faux matériel»)
- Verfälschen
- Blankettfälschung

Quittung

Nr.

Netto	EUR		Ct
	EUR		Ct
+ _____ % MwSt			
Gesamt	EUR		Ct

Gesamtbetrag in Worten.

(Im Gesamtbetrag sind _____ % Mehrwertsteuer enthalten.)

von _____

für _____

denkend erhalten.



Tathandlung

- Fälschen («faux matériel»)
- Verfälschen
- Blankettfälschung



Urkundenfälschung i.e.S.

1. Wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen,
eine Urkunde fälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unechten Urkunde benützt...,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatbetroffener

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Wollen

Absicht

Rechtswidrigkeit/Schuld

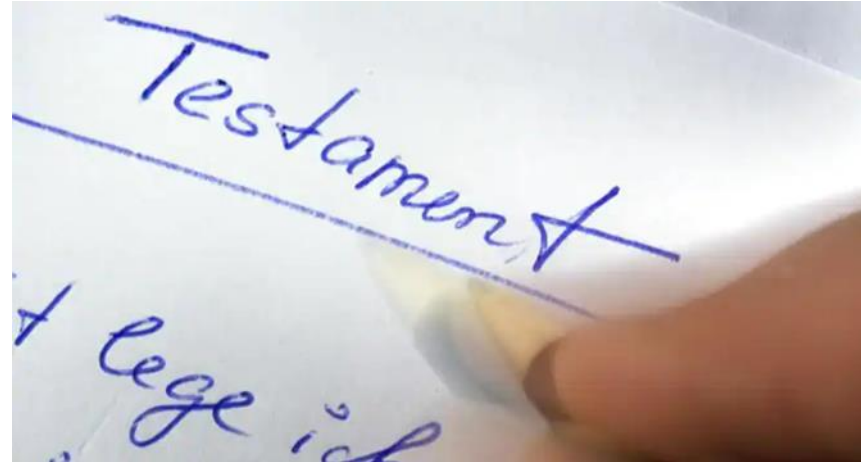
Eventual-/Vorsatz

Wissen/FMH

- Urkundenqualität
- Fälschen/Unechtheit
- Verfälschen/Unechtheit

Wollen/IKN

- Benutzen des Blanketts



Stratenwerth/Bommer BT II

Urkundenfälschung i.e.S.

1. Wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen,
eine Urkunde fälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unechten Urkunde benützt...,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatbetroffener

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Wollen

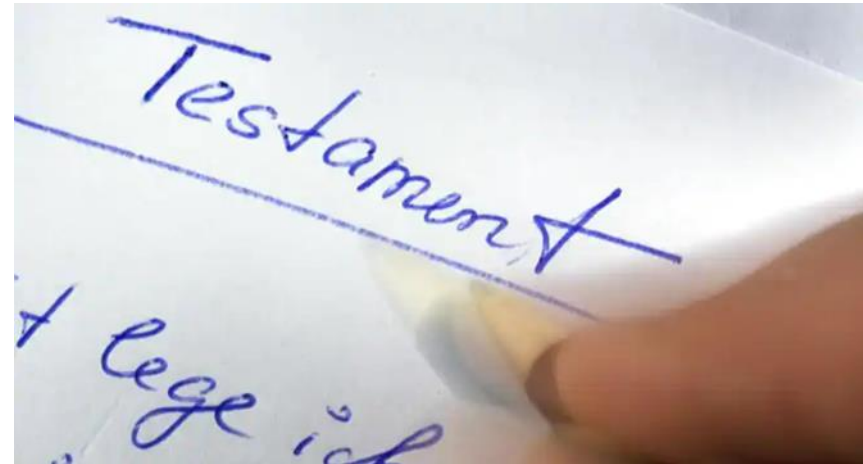
Absicht

Rechtswidrigkeit/Schuld



~~Eventual~~/Absicht

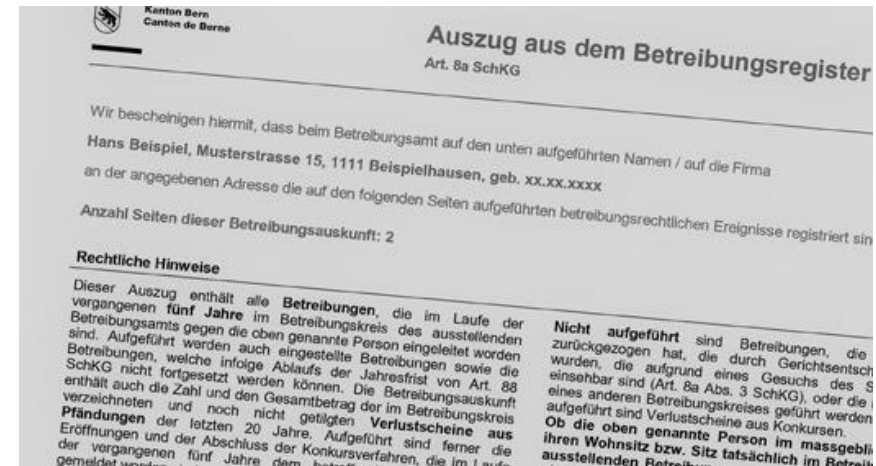
- Täuschungsabsicht
- Vorteilsabsicht
- Schädigungsabsicht



[BGE 141 IV 369](#)

Vorteilsabsicht

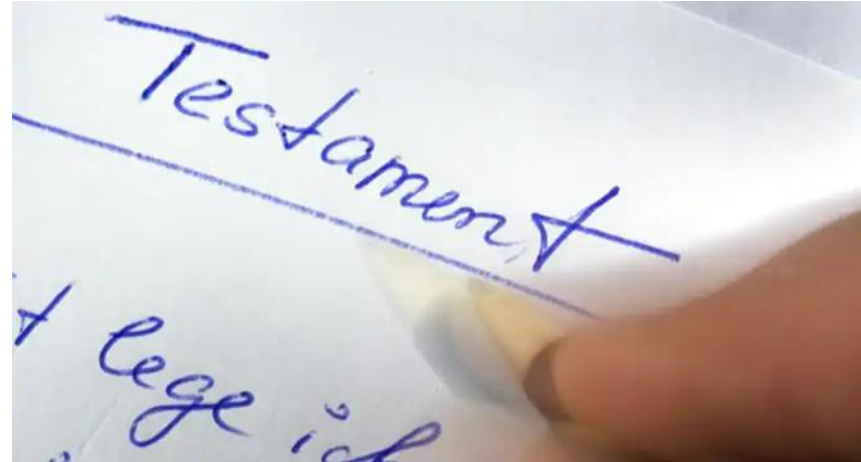
- Wohnungssuche Betreibungsregister
- Schnellere/besser Kredite
- Zeit-/Kostensparnis Prüfung HReg
- Aufdeckung Scheinprojekts verhindern
- Vermeidung Verlust guter Kunden
- Vereinfachung Gründung Sacheinlagen
- Erlangung Steuervorteil
- Schaffung günstigen Marktstellung
- Falscher Ausweis Behördenkontakt
- Gebrauch Mietwagen
- Förderung Wahlchancen Wahlinserate



BSK StGB⁴-Boog, Art. 251 N 194 ff.

Schädigungsabsicht

- Risiko Nach- und Strafsteuern
- Unvollständige Abrechnung der
- Zu tiefe Unfallversicherungsbeiträge
- Ansehen Gemeindepräsident
- Verminderung Wahlchancen Gemeinderat
- Nebenbuhlerin Ehe verunmöglichen



BSK StGB⁴-Boog, Art. 251 N 186 ff.



Urkundenfälschung i.e.S.

1. Wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen,
eine Urkunde fälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unechten Urkunde benützt...,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatbetroffener

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

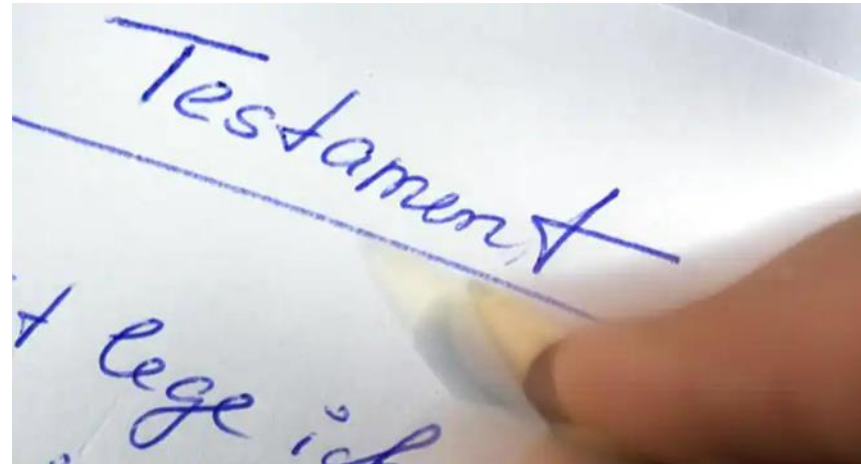
Wissen/Wollen

Absicht

Rechtswidrigkeit/Schuld

Unrechtmässigkeit

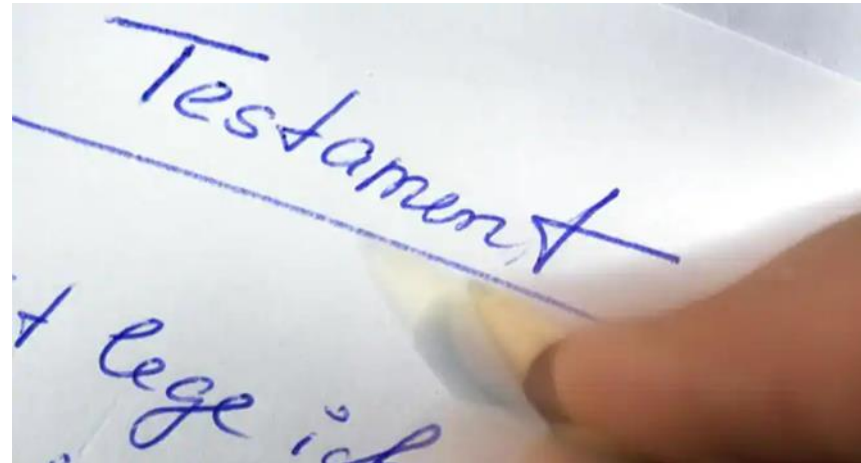
«Der Vorteil ist unrechtmässig, wenn er rechtswidrig ist oder wenn darauf kein Anspruch besteht.»



BSK StGB⁴-Boog, Art. 251 N 209 (h.L.)

Unrechtmässigkeit

«Die Unrechtmässigkeit der Vorteilsverschaffung kann sich nicht nur aus dem angestrebten Ziel, sondern auch aus den **eingesetzten Mitteln** ergeben. Wer Urkunden fälscht, um seiner Verantwortlichkeit zu entgehen, handelt in der Absicht, sich einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen. Dies ist der Fall bei einem Versicherungsagenten, der Urkunden fälscht, um sich gegen die Folgen seiner Pflichtverletzungen zu wappnen.»



[BGE 121 IV 90](#) - Regeste



Urkundenfälschung i.e.S.

1. Wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen,
eine Urkunde fälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unechten Urkunde benützt...,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatbetroffener

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Wollen

Absicht

Rechtswidrigkeit/Schuld



Art. 251 – Urkundenfälschung

1. Wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, eine Urkunde fälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unechten Urkunde benützt oder eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt, eine Urkunde dieser Art zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. In besonders leichten Fällen kann auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe erkannt werden.

Urkundenfälschung i.e.S. (unechte Urkunden)

Falschbeurkundung (unwahre Urkunden)

Gebrauch unechter/unwahrer Urkunden

Privilegierung



Falschbeurkundung

Art. 251 StGB

Ziff. 1 Abs. 2 Variante 2

Art. 251 – Urkundenfälschung

1. Wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, eine Urkunde fälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unechten Urkunde benützt oder eine rechtlich erhebliche Tatsache **unrichtig** beurkundet oder beurkunden lässt,

eine Urkunde dieser Art zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. In besonders leichten Fällen kann auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe erkannt werden.

Urkundenfälschung i.e.S. (unechte Urkunden)

Falschbeurkundung (unwahre Urkunden)

Gebrauch unechter/unwahrer Urkunden

Privilegierung



Falschbeurkundung?

- Verwaltungsratspräsident der A.-AG hat die Kosten für seine Hochzeitsreise auf Mauritius in der Höhe von Fr. 28'884.- als Geschäftsaufwand verbucht.
- Der Betrag wurde als Aufwand dem Geschäftskonto Reise-, Kunden- und Repräsentationsspesen belastet.



[6S.147/2003](#)



Falschbeurkundung

- Strafbarkeit der schriftlichen Lüge?
- Lugurkunde
- «faux intellectuel»
- Private Falschbeurkundung nur CH
- Ausnahme: Falsche Buchführung
- Erst durch das Parlament eingefügt



Ablauf der Referendumsfrist: 29. März 1938.

Schweizerisches Strafgesetzbuch.

(Vom 21. Dezember 1937.)

Falschbeurkundung

1. Wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen,... eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt,... wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Falschbeurkundung

1. Wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen,... eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt,... wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatbetroffener

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Wollen

Absicht

Rechtswidrigkeit/Schuld

Falschbeurkundung

1. Wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen,... eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig **beurkundet** oder beurkunden lässt,... wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatbetroffener

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Wollen

Absicht

Rechtswidrigkeit/Schuld

Tatobjekt

Schriftlich
verkörperte
menschliche
Erklärung
bestimmt zum Beweis (subj.)
geeignet zum Beweis (obj.)
rechtserhebliche Tatsache
Aussteller erkennbar



[6S.147/2003](#)



Falschbeurkundung

1. Wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen,... eine rechtlich erhebliche Tatsache **unrichtig** beurkundet oder beurkunden lässt,... wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatbetroffener

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Wollen

Absicht

Rechtswidrigkeit/Schuld

Tathandlung

«Demgegenüber betrifft die Falschbeurkundung die Errichtung einer echten, aber **unwahren** Urkunde, bei der der wirkliche und der in der Urkunde enthaltene Sachverhalt nicht übereinstimmen.»



[BGE 138 IV 130](#)

Tathandlung

Urkunde	Echt	Unecht
Wahr	 <p>Arbeits-/Mietvertrag = Nicht strafbar</p>	 <p>Fälschen Quittung für tats. Bezahltes. = Urkundenfälschung. i.e.S.</p>
Unwahr	 <p>Falsche Buchung = Falschbeurkundung</p>	 <p>Fälschung Testament = Urkundenfälschung i.e.S.</p>

Tathandlung

«Die Falschbeurkundung erfordert eine qualifizierte schriftliche Lüge. Eine solche wird nur angenommen, wenn dem Schriftstück eine **erhöhte Glaubwürdigkeit** zukommt und der Adressat ihm daher ein besonderes Vertrauen entgegenbringt. Das ist der Fall, wenn allgemeingültige objektive Garantien die Wahrheit der Erklärung gegenüber Dritten gewährleisten, die gerade den Inhalt bestimmter Schriftstücke näher festlegen.»



[BGE 138 IV 130](#)

Art. 9 Abs. 1 ZGB – Beweis mit öffentlicher Urkunde

Öffentliche Register und öffentliche Urkunden erbringen für die durch sie bezeugten Tatsachen vollen Beweis, solange nicht die *Unrichtigkeit* ihres Inhaltes nachgewiesen ist.

The logo for the Swiss Civil Code (ZGB) is centered on a light gray rectangular background. It features the letters 'ZGB' in a large, bold, black serif font. Below this, the words 'Schweizerisches Zivilgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines.

Art. 179 ZPO – Beweiskraft öffentlicher Register und Urkunden

Öffentliche Register und öffentliche Urkunden erbringen für die durch sie bezeugten Tatsachen vollen Beweis, solange nicht die Unrichtigkeit ihres Inhalts nachgewiesen ist.



Art. 957a OR – Buchführung

¹ Die Buchführung bildet die Grundlage der Rechnungslegung....

² Sie folgt den Grundsätzen ordnungsmässiger Buchführung. Namentlich sind zu beachten:

1. die vollständige, *wahrheitsgetreue* und systematische Erfassung der Geschäftsvorfälle...



OR
Schweizerisches
Obligationenrecht



Erhöhte Glaubwürdigkeit

- Geburtsurkunden, Totenschein des Zivilstandsregisters (Art. 33 I ZGB)
- Handelsregistereintrag
- Beurkundung von Grundstückskaufvertrag, Gesellschaftsgründung, Ehevertrag
- Bilanz, Erfolgsrechnung (Art. 957a ff. OR)

The logo for the Swiss Civil Code (ZGB) is centered on a light gray rectangular background. It consists of the letters 'ZGB' in a large, bold, black serif font. Below this, the words 'Schweizerisches Zivilgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, arranged in two lines.

ZGB
Schweizerisches
Zivilgesetzbuch

Falschbeurkundung

«Objektive Garantien für die Wahrheit einer Erklärung hat das Bundesgericht unter anderem in der besonders vertrauenswürdigen, **garantenähnlichen Stellung** des Ausstellers erblickt»



[6B 199/2011](#)

Garanten für Richtigkeit

- Arzt für Krankenkasse
[BGE 117 IV 165](#)
- Architekt für Bauherrn
[BGE 119 IV 54](#)
- Grossist für Konsumenten
[BGE 119 IV 289](#)
- Anwalt für Bank
[6S.295/2001](#)



Kasuistik BSK StGB⁴-Boog, Art. 110 N 102



Falschbeurkundung

1. Wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen,... eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig **beurkundet** oder **beurkunden lässt**,... wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatbetroffener

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Wollen

Absicht

Rechtswidrigkeit/Schuld



Tathandlung

Student täuscht Migräne vor und erlangt so ein Arztszeugnis, das ihn von der Prüfung dispensiert.





Universität
Zürich^{UZH}

Urkundenfälschung

Art. 251 StGB

Diskussion

Urkundenfälschung

Wie ist die Einreichung einer Masterarbeit zu bewerten, die von einer **Ghost-Writerin** geschrieben wurde?



GhostwriterSchweiz
professionell · diskret · sicher

Leistungen (Abschlussarbeiten) Fachbereiche Preise Ghostwriting Über uns Jetzt

Masterarbeit schreiben lassen

Unsere akademischen Fachexperten unterstützen Sie professionell, diskret und liefern hohe Qualität. Stellen Sie einfach eine unverbindliche Anfrage.

Unsere E
Montag -
Freitag
+41(0) 3
kontakt@gl

Urkundenfälschung

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatbetroffener

Tatobjekt →

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Wollen

Absicht

Rechtswidrigkeit/Schuld

Schrift/Zeichen/Computer
verkörperte
menschliche
Erklärung
Beweis bestimmt (subj.)
Beweis geeignet (obj.)
Rechtserhebliche Tats.
Aussteller erkennbar



§ 7 Disziplinarordnung/UZH ([415.33](#))

Eines Disziplinarfehlers macht sich schuldig

- a. wer sich bei der Ausarbeitung einer Dissertation oder anderer schriftlicher Arbeiten, bei Abschluss- oder Zwischenprüfungen unerlaubter Mittel bedient, insbesondere eine nicht von ihm selbst verfasste Arbeit einreicht...





Prüfung Strafrecht II – FS 2014

- A möchte einer neuen Bekannten (B) damit imponieren, dass er vermeintlich aus alteingesessenen Zürcher Kreisen stammt.
- Um dies zu untermauern, schraubt er vom Auto seines Nachbarn (N), ein altes vierstelliges Nummernschild ab und montiert es an seinen eigenen PKW.
- Mit diesem PKW unternimmt A dann einen Wochenendausflug mit seiner neuen Bekanntschaft.



Beweiszeichen

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatbetroffener

Tatobjekt →

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Wollen

Absicht

Rechtswidrigkeit/Schuld

Schrift/Zeichen/Computer
verkörperte
menschliche
Erklärung
Beweis bestimmt (subj.)
Beweis geeignet (obj.)
Rechtserhebliche Tats.
Aussteller erkennbar



Prüfung Strafrecht II – FS 2014



Gebrauch unechter/unwahrer Urkunden

Art. 251 StGB

Ziff. 1 Abs. 2 Variante 2



Art. 251 – Urkundenfälschung

1. Wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, eine Urkunde fälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unechten Urkunde benützt oder eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt,

eine Urkunde dieser Art zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. In besonders leichten Fällen kann auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe erkannt werden.

Urkundenfälschung i.e.S. (unechte Urkunden)

Falschbeurkundung (unwahre Urkunden)

Gebrauch unechter/unwahrer Urkunden

Privilegierung



Universität
Zürich^{UZH}

Fälschung von Ausweisen

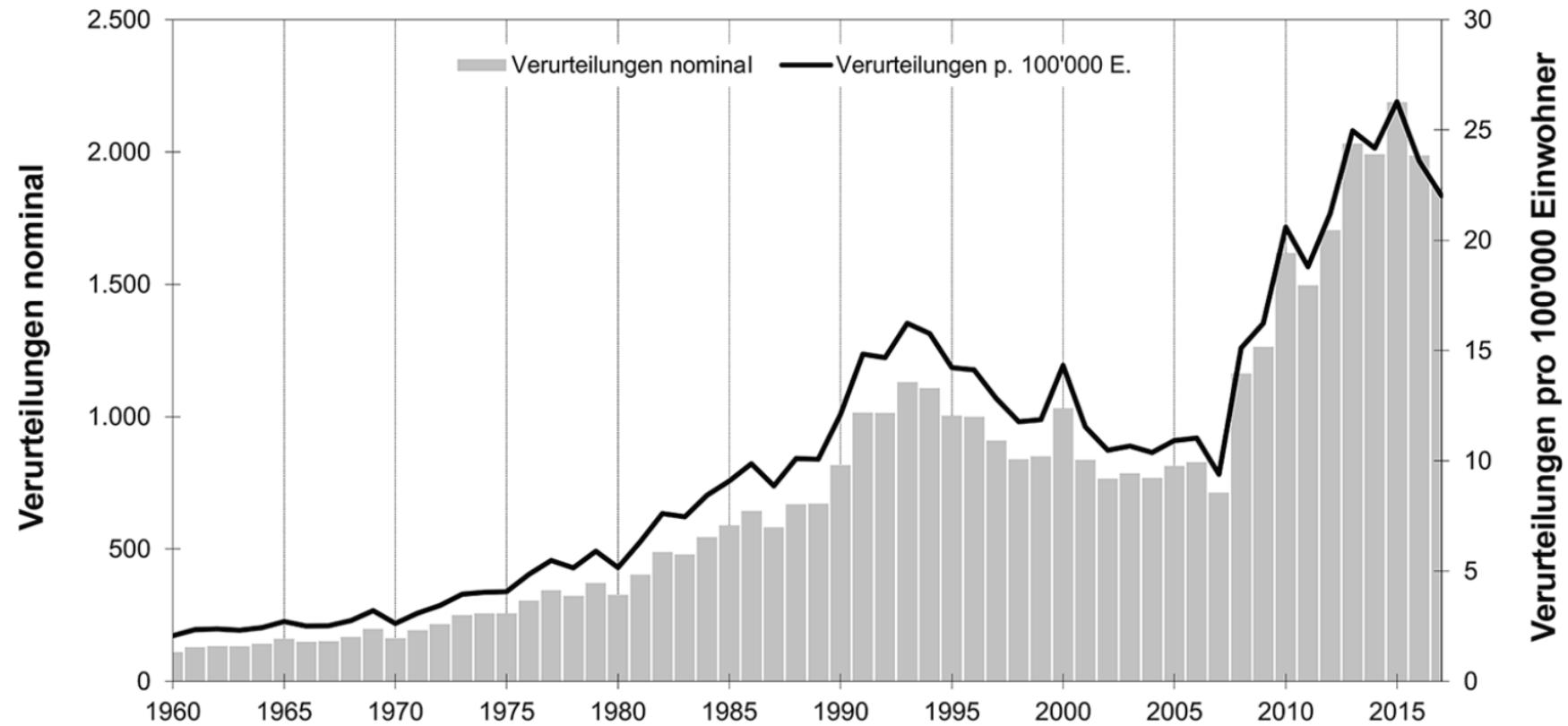
Art. 252 StGB

Urkundenfälschung

Art. 110	Begriffe
Art. 251	Urkundenfälschung
Art. 252	Fälschung von Ausweisen
Art. 253	Erschleichung einer falschen Beurkundung
Art. 254	Unterdrückung von Urkunden
Art. 255	Urkunden des Auslandes
Art. 256	Grenzverrückung
Art. 257	Beseitigung von Vermessungs- und Wasserstandszeichen

Art. 252 – Fälschung von Ausweisen

Verurteilungen nach Art. 252. Berichtszeitraum 1960 – 2017





Art. 252 – Fälschung von Ausweisen

Französisch	Faux dans les certificats
Italienisch	Falsità in certificati
Romanisch	Falsificaziun da certificats
Englisch	Forgery of certificates

Art. 252 – Fälschung von Ausweisen

Wer in der Absicht, sich oder einem andern das Fortkommen zu erleichtern,
Ausweisschriften, Zeugnisse,
Bescheinigungen fälscht oder verfälscht,
eine Schrift dieser Art zur Täuschung
gebraucht,
echte, nicht für ihn bestimmte Schriften
dieser Art zur Täuschung missbraucht,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren
oder Geldstrafe bestraft.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 252 – Fälschung von Ausweisen

Wer in der Absicht, sich oder einem andern das Fortkommen zu erleichtern,
Ausweisschriften, Zeugnisse,
Bescheinigungen fälscht oder verfälscht,
eine Schrift dieser Art zur Täuschung
gebraucht,
echte, nicht für ihn bestimmte Schriften
dieser Art zur Täuschung missbraucht,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren
oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit
Objektiver Tatbestand
Täter
Tatbetroffener
Tatobjekt
Tathandlung
Subjektiver Tatbestand
Wissen/Wollen
Absicht
Rechtswidrigkeit/Schuld

Ausweise

- Heimatschein
- Geburtsschein
- Familienbüchlein
- Pass
- ID
- Führerausweis
- Fremdenpolizeiliche Ausweise
- Polizeiausweis



[BGE 98 IV 55](#)



Universität
Zürich^{UZH}

Zeugnisse

- Masterzeugnis
- Arbeitszeugnis
- Arbeitszeugnis



**University of
Zurich^{UZH}**



Bescheinigungen

- Wohnsitzbestätigungen
- Referenzschreiben
- GA/Halbtax
- Legi





Art. 252 – Fälschung von Ausweisen

Wer in der Absicht, sich oder einem andern das Fortkommen zu erleichtern, Ausweisschriften, Zeugnisse, Bescheinigungen fälscht oder verfälscht, eine Schrift dieser Art zur Täuschung gebraucht, echte, nicht für ihn bestimmte Schriften dieser Art zur Täuschung missbraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit
Objektiver Tatbestand
Täter
Tatbetroffener
Tatobjekt
Tathandlung
Subjektiver Tatbestand
Wissen/Wollen
Absicht
Rechtswidrigkeit/Schuld

Art. 252 – Fälschung von Ausweisen

Wer in der Absicht, sich oder einem andern das Fortkommen zu erleichtern, Ausweisschriften, Zeugnisse, Bescheinigungen fälscht oder verfälscht, eine Schrift dieser Art zur Täuschung gebraucht, echte, nicht für ihn bestimmte Schriften dieser Art zur Täuschung missbraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit
Objektiver Tatbestand
Täter
Tatbetroffener
Tatobjekt
Tathandlung
Subjektiver Tatbestand
Wissen/Wollen
Absicht
Rechtswidrigkeit/Schuld

Fortkommen

«Die Praxis hat ... das Fälschen einer Identitätskarte durch einen Jugendlichen zum Zwecke, sich einen unbeschränkten Zutritt zu Kinos zu verschaffen...»



BSK StGB⁴-Boog Art. 252 N 30

Fortkommen

«Die Verwendung des ...falschen Führerausweises sollte ... dem Beschwerdeführer Unannehmlichkeiten, wenn nicht gar eine Strafverfolgung ersparen. Sie war somit auf eine Verbesserung seiner persönlichen Lage, d.h. auf eine Erleichterung seines Fortkommens»



[BGE 98 IV 55](#)

Fälschen von Ausweisen

Sarah fährt mit dem GA ihrer Zwillingsschwester von Zürich nach Genf





Universität
Zürich^{UZH}

Erschleichung einer falschen Beurkundung

Art. 253 StGB

Urkundenfälschung

Art. 110	Begriffe
Art. 251	Urkundenfälschung
Art. 252	Fälschung von Ausweisen
Art. 253	Erschleichung einer falschen Beurkundung
Art. 254	Unterdrückung von Urkunden
Art. 255	Urkunden des Auslandes
Art. 256	Grenzverrückung
Art. 257	Beseitigung von Vermessungs- und Wasserstandszeichen



Universität
Zürich ^{UZH}

Unterdrückung von Urkunden

Art. 254 StGB

Urkundenfälschung

Art. 110	Begriffe
Art. 251	Urkundenfälschung
Art. 252	Fälschung von Ausweisen
Art. 253	Erschleichung einer falschen Beurkundung
Art. 254	Unterdrückung von Urkunden
Art. 255	Urkunden des Auslandes
Art. 256	Grenzverrückung
Art. 257	Beseitigung von Vermessungs- und Wasserstandszeichen



Art. 254 – Unterdrückung von Urkunden

Unrecht: Eingriff in fremde Beweismacht



Vorlesungsübersicht

Vorlesung	Inhalt
23.02.2023	Delikte gegen den öffentlichen Frieden (Art. 260, 261 ^{bis})
02.03.2023	Delikte gegen den öffentlichen Frieden (Art. 260, 261 ^{bis})
09.03.2023	Freiheitsdelikte (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
16.03.2023	Freiheitsdelikte (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
23.03.2023	Freiheitsdelikte (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
30.03.2023	Sexualdelikte (Art. 187, 189, 190, 191, 193, 197, 198, 200)
06.04.2023	Sexualdelikte (Art. 187, 189, 190, 191, 193, 197, 198, 200)
20.04.2023	Sexualdelikte – Gastvortrag Dr. Nora Scheidegger & RAin Tanja Knodel
27.04.2023	Sexualdelikte (Art. 187, 189, 190, 191, 193, 197, 198, 200)
04.05.2023	Sexualdelikte (Art. 197) ONLINE
11.05.2023	Urkundendelikte (Art. 251, 252, 253, 254)
25.05.2023	Ehrverletzungen (Art. 173, 174, 175, 176, 177)
01.06.2023	Ehrverletzungen (Art. 173, 174, 175, 176, 177)



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht BT II

Prof. Dr. iur. Marc Thommen